



Gemeinde Sarmenstorf

Kanton Aargau

GESAMTREVISION NUTZUNGSPLANUNG SIEDLUNG UND KULTURLAND

Bericht zum Mitwirkungsverfahren der Grundlegendokumente

13. Oktober 2025

Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Oktober 2025 verabschiedet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Mitwirkungsverfahren</i>	3
2	<i>Übersicht über die Mitwirkenden</i>	4
3	<i>Mitwirkungsbegehren</i>	5

1 Mitwirkungsverfahren

Nach § 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) ist die Bevölkerung durch die Behörden über Planungen zu orientieren und diese in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Auf diese Weise können die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufgenommen werden.

Das Mitwirkungsverfahren zu den Grundlagendokumenten (Räumliches Entwicklungsleitbild REL, Grundlagenbericht, Fotodokumentation Workshop, Leitlinien für das Ortsbild) erfolgte vom 06.06.2025 bis zum 07.07.2025. Das Mitwirkungsverfahren wurde über die ordentlichen Kanäle der Gemeinde Sarmenstorf publiziert. Während dem gesamten Mitwirkungsverfahren wurden die Unterlagen auf der Gemeindehomepage online und im Gemeindehaus in gedruckter Form bereitgestellt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 17 Mitwirkungseingaben eingereicht worden. Dabei handelt es sich teilweise um Eingaben von gleichen Personen, welche zu verschiedenen Auflagedokumenten Stellung bezogen. Sie wurden entsprechend einzeln behandelt.

Der Gemeinderat nimmt zu der Eingabe Stellung und fasst die Ergebnisse im vorliegenden Bericht zusammen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich.

2 Übersicht über die Mitwirkenden

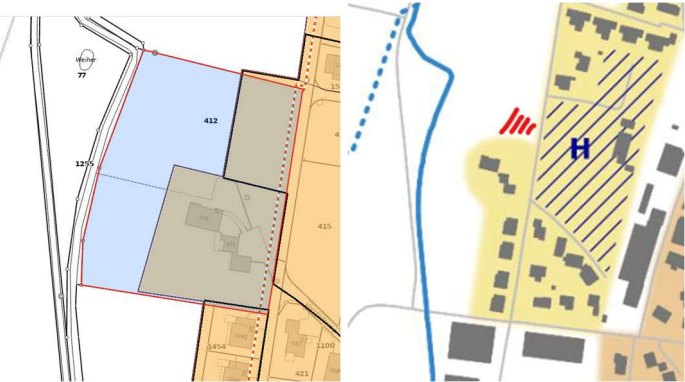
Während der Auflagefrist sind 17 Mitwirkungseingaben eingegangen. Eingaben mit mehreren Eingabepunkten wurden bei den Mitwirkungsbegehren mit Unterpunkten (z.B. 1.1, 1.2 etc.) versehen, sodass erkennbar ist, welche Eingabepunkte in der gleichen Eingabe eingegeben wurden. Die einzelnen Mitwirkenden werden im Mitwirkungsbericht aus Datenschutzgründen nicht namentlich aufgeführt.

3 Mitwirkungsbegehren

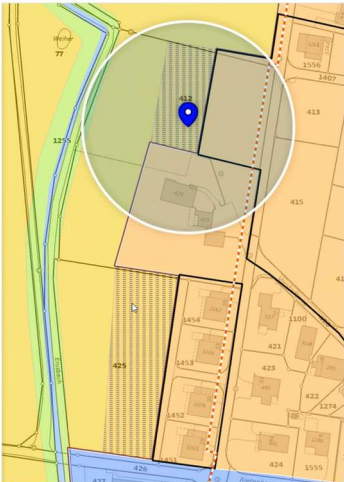
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
1 REL	Frage: Beim Leitsatz 3 (Wohnen) sind die drei Baulandparzellen Nrn. 1585, 1586 und 1587 am Müselweg nicht gelb als Fokusgebiet für Einfamilienhäuser markiert. Warum?	Beantwortung: Die flächenmässige Ausdehnung der Fokusgebiete EFH stützt sich auf das aktuelle, bebaute Siedlungsgebiet. Als räumliche Abgrenzung wurde das bebaute Gebiet sowie weitere räumliche Abgrenzungselemente (z.B. Bachverlauf) angenommen. Als Baulandreserven am Siedlungsrand stellen die betroffenen Parzellen potenzielle Rückzonungsparzellen im nachgelagerten Verfahren (grund-eigentümergebundene Revision der Nutzungsplanung) dar. Sämtliche Parzellen am Siedlungsrand sind dahingehend zu prüfen. 

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
		 Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten – Anpassung Ausdehnung Fokusgebiet Einfamilienhaus – Ansonsten kein Handlungsbedarf ersichtlich
2.1 <i>Grundlagen-bericht</i>	Antrag: Die Weiterführung geschäftlicher Tätigkeit soll unter neuer BNO wie bisher in Dorfzone als Gewerbeinsel möglich sein. Begründung: Die Sicherheit für längerfristige Planungen und Investitionen muss gegeben sein.	Zustimmung. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde, im Rahmen der BNO-Revision entsprechende Unsicherheiten zu schaffen. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf auf Stufe REL

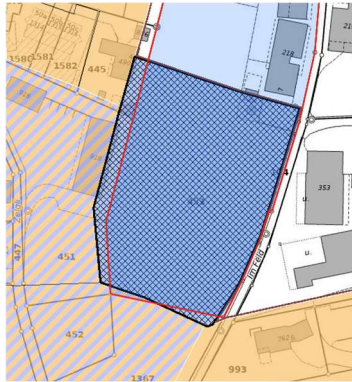
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
2.2 <i>Grundlagen-bericht</i>	Antrag: Es soll Glasfaser (Swisscom FTTH P2P Infrastruktur) in Sarmenstorf vorhanden sein. Begründung: Sarmenstorf braucht eine zeitgemässe Internetanbindung. Dies trägt zur Attraktivität des Standorts Sarmenstorf bei.	Zustimmung. Es würde begrüsst werden, wenn Sarmenstorf einen Anschluss an das Glasfasernetz erhält. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten und ausserhalb des vorliegenden Verfahrens für einen entsprechenden Ausbau ein. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf auf Stufe REL
2.3 <i>Grundlagen-bericht</i>	Antrag: Es soll ein nachhaltiges Wachstum unter Beibehaltung des dörflichen Charakters angestrebt werden. Zudem soll die Schaffung von Ausgleichsflächen und die Förderung von Begrünung mit einheimischen Pflanzen angestrebt werden. Begründung: Wichtig erscheint uns ein nachhaltiges Wachstum unter Beibehaltung des dörflichen Charakters. Begrünung und naturnahe Ausgleichsflächen fördert den Erhalt der Wohn- und Lebensqualität in Sarmenstorf und die Verbesserung des Mikroklimas.	Zustimmung. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, eine nachhaltige und klimagerechte Entwicklung anzustreben. Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen der BNO-Revision festzusetzen (nicht auf Stufe REL). Es wird in verschiedenen Handlungsanweisungen auf entsprechende Inhalte Bezug genommen (vgl. z.B. Punkt 4, Leitsatz 5 sowie Punkte 1 & 2, Leitsatz 3). Die Leitlinien zum Ortsbild sollen v.a. im Bereich der Marktstrasse dazu beitragen, dass der heutige Charakter trotz möglicher (Nach-)Verdichtung gewahrt werden kann. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme

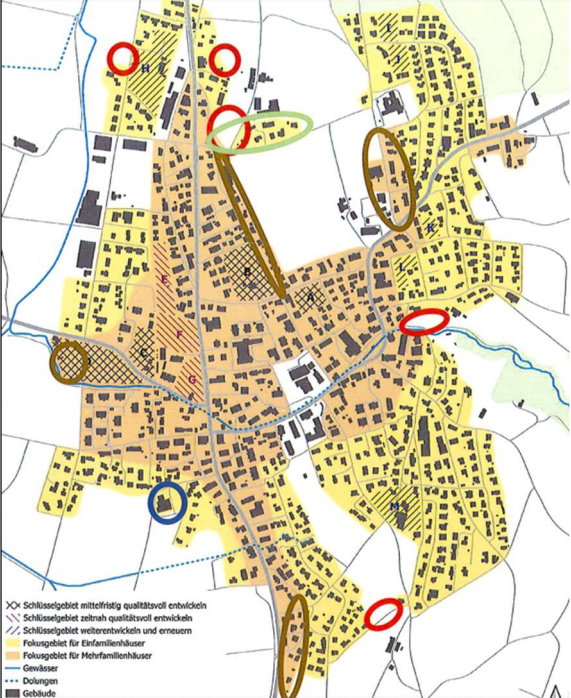
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
3.1 Grundlagen- bericht	Antrag: Dem Richtplan kann entnommen werden, dass das ganze heute bereits eingezonte Gemeinde- sprich Siedlungsgebiet dem Richtplan entspricht. So ist auch die Parzelle 412 zumindest mit einer Bautiefe von 32 m gemäss Abbildung 1 (Seite 6) dem Siedlungsgebiet zugeordnet.	Vgl. Begründung Punkt 1 Die Bautiefe im rechtskräftigen Bauzonenplan ist mit 25m vermasst und nicht wie angegeben mit 32 m.  Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Anpassung Ausdehnung Fokusgebiet Einfamilienhaus in der ersten Bautiefe
3.2 Grundlagen- bericht	Antrag zu Punkt 2.3.2 Kulturland, Abs. 3: Die als Übergangszone festgesetzten Gebiete der Parzellen 412 und 425 sind im Kant. Richtplan als Nicht-Siedlungsgebiet ausgeschieden. Es handelt sich dabei lediglich um den Streifen entlang des Erusbach.	Zustimmung: Einschätzung der Mitwirkerpartei erscheint nachvollziehbar – ist im Grundlagenbericht entsprechend zu präzisieren.

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
		 Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Anpassung Grundlagenbericht – Anpassung Ausdehnung Fokusgebiet Einfamilienhaus in der ersten Bautiefe

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
3.3 <i>Grundlagen-bericht</i>	Antrag zu 3. Quartieranalyse / Ortsbegehung, Abbildung 9: Quartier 6: Die Übergangszonen bei den Parzellen 412 und 425 sind als offizielle Bauzonen aufzunehmen.	Nicht Eintreten: Die Prüfung von Einzonungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des effektiven Nutzungsplanungsverfahrens (Phase 2). Diese wird dann innerhalb der Planungskommission diskutiert. Bereits heute ist festzuhalten, dass Einzonungsbegehren aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung (kantonalen Richtplans, RPG) schwierig umzusetzen sind. Im Gegenteil stehen übergeordnete Vorgaben im Raum, die Bauzonkapazität zu reduzieren. Insofern sind Einzonungen innerhalb der Gemeinde flächengleich zu kompensieren.  Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
3.4 REL	Antrag: Schon in der Einleitung wird Verwirrung geschaffen. Das REL soll für die Behörden verbindlich sein, nicht aber für Grundeigentümer. Im dritten Absatz aber wird festgehalten, dass die Ziele des REL im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Darum erscheint es zwingend, dass die im REL festgehaltenen Planunterlagen klar und unmissverständlich sind. In Bezug zur Parzelle 412 bedeutet dies: – Abbildung 6, Seite 15: Eine Bautiefe als Siedlungsgebiet (Baugebiet) ist festgehalten. – Leitsatz 2 – 8: Div. Anpassungen zur Ausdehnung des Siedlungsgebiets resp. zur Bestimmung des Siedlungsgebiets	Klärung: Das REL bildet die Grundlage für das nachgelagerte, grundeigentümerverbindliche Verfahren der BNO-Revision. Das REL an sich ist für die Grundeigentümer nicht verbindlich. Die Leitsätze und Handlungsanweisungen aus dem REL werden in der folgenden Planungsphase sinngemäss in die BNO übernommen, da sich der Gemeinderat aufgrund der Behördenverbindlichkeit daran orientieren muss. Zur Ausdehnung vgl. Begründung Punkt 1 Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten – Anpassung Ausdehnung Fokusgebiet Einfamilienhaus in der ersten Bautiefe – Ansonsten kein Handlungsbedarf ersichtlich.
3.5 Alle Dokumente	Antrag: In einigen Abschnitten hat es falsche Bezeichnungen und Situationsdarstellungen.	Danke für den Hinweis. Sämtliche Verweise, Darstellungen etc. werden vor Beschlussfassung nochmals geprüft. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme
4.1 REL	Antrag: Die Karte und die Handlungsanweisungen zu Leitsatz 1 sind zu überarbeiten und den Ergebnissen aus dem Workshop anzugleichen. Begründung: Auf der Karte sind die Gebäude «Zentrum» und «Ruckli» als öffentlicher Raum ausgewiesen. Das Furrerareal jedoch nicht. Parzellen, die in privatem Besitz sind, sollten nicht als öffentlicher Raum gelten. Das Furrerareal ist jedoch im Besitz der Einwohnergemeinde und könnte in Zukunft eine	Zustimmung. Das Furrerareal stellt, wie im Leitsatz 4 festgehalten, ein für die Gemeindeentwicklung wichtiges Areal dar. Die Festlegung öffentlicher Raum soll in Richtung Furrer-Areal ausgedehnt werden. Die Unterteilung des Raumes in privat, halbprivat und öffentlich zielt nur teilweise auf die Eigentumsverhältnisse ab. Daneben stehen Aspekte der Zugänglichkeit und der Nutzung eines Raumes. Öffentliche Räume sind frei zugänglich und stehen im Eigentum der Allgemeinheit, während private Räume Eigentum Einzelner oder Gruppen sind und deren Nutzung eingeschränkt ist. Halböffentliche Räume liegen dazwischen,

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	wichtige Rolle im öffentlichen Raum einnehmen. Wie die Unterteilung in halb- und private Räume gemacht wurde, sollte erläutert werden. Die Handlungsanweisungen würden dazu auffordern alles zu überarbeiten und sogar frisch erstellte Plätze, wie den Lindenplatz, bereits wieder weiterzuentwickeln. Die Leute wollen sich begegnen und die Kinder auf der Strasse spielen lassen? Das entspricht in keiner Art und Weise dem abgehaltenen Workshop.	mit eingeschränkter, aber nicht vollständig freier Zugänglichkeit. Der Sachverhalt soll in der Dokumentation geklärt werden. Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Anpassung Ausdehnung öffentlicher Raum in Richtung Furrer-Areal – Klärung der Unterteilung privater und halbprivater Raum in der Dokumentation.
4.2 REL	Antrag: Die Karte zu Leitsatz 2 ist zu überarbeiten. Die Parzelle 453 ist dabei ebenfalls einzufügen. Begründung: Die aktuell eingetragenen Gewerbebezonen sollten allesamt in der Karte eingetragen werden.	Zustimmung Die Parzelle 453 wird in der Karte zu Leitsatz 2 ebenfalls als Gewerbegebiet geführt.  Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Anpassung Ausdehnung Gewerbegebiete
4.3 REL	Antrag: Die Karte aus dem Leitsatz 3 ist zu überarbeiten, dass die Gebietsgrenzen dem aktuell eingezonten Siedlungsgebiet	Auf die farbliche Kennzeichnung der Gewerbegebiete wurde aufgrund der Lesbarkeit verzichtet – wie beim Leitsatz 2 keine Wohngebiete ausgewiesen sind.

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	entsprechen. Zudem ist die Aufteilung in gelbe (EFH) und orange (MFH) Flächen zu überarbeiten. Begründung: Grundsätzlich sollten die eingefärbten Flächen dem aktuellen Bauland entsprechen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso an einzelnen Stellen dies nicht der Fall ist. Zudem sind die Gewerbegebiete nicht farblich hinterlegt, was jedoch nicht konsequent umgesetzt wurde.	Betreffend Ausdehnung vgl. Punkt 1 Die Unterteilung Fokus EFH und Fokus MFH zielt auf den Zielzustand 2045 ab, jedoch nicht die zukünftige Bauzonenabgrenzung. Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten – Kontrolle, welche Gebiete Wohnen und welche Gewerbe sind
	Antrag: Die Handlungsanweisungen zu Leitsatz 3 sind zu überarbeiten, sodass keine widersprüchlichen Aussagen gemacht	Nicht Eintreten Die Handlungsanweisungen zielen auf eine Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität ab, zu
4.4 REL		

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	werden, alle Bevölkerungsgruppen abgedeckt sind und die Zielgruppen auch der Infrastruktur des Dorfes entsprechen. Begründung: Die Handlungsanweisungen sind in sich widersprüchlich, nicht «stimmig» zu Sarmenstorf und werden Familien mit durchschnittlichen finanziellen Mitteln benachteiligen. Gemäss Handlungsanweisungen muss alles qualitativ voll überbaut werden. Dies lässt einigen Spielraum offen. Die klaren Vorgaben zu ökologischer Bauweise, begrünten Dächern und dachinterne PV-Anlagen lassen keinen Zweifel offen, dass dies nicht nur qualitativ voll, sondern auch teuer wird. Gleichzeitig werden bezahlbare Wohnungen für die junge und alte Bevölkerung gefordert.	welcher die Gemeinde gemäss Raumplanungsgesetz verpflichtet ist. Es werden aber keine konkreten Vorgaben zu einer PV-Pflicht, ökologischer Bauweise o.ä. in den Handlungsanweisungen erlassen. Die Handlungsanweisungen stützen sich auf die heute gängigen, kantonalen Standards. Bezahlbarer Wohnraum ist weiterhin möglich. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
4.5 REL	Antrag: Der Leitsatz 5 ist komplett zu streichen. Statt Grünflächen sind klare Vorgaben und Visionen zur Gartengestaltung zu machen. Begründung: Im Leitsatz 5 wurden Baugebiete als Grün- und Freiräume festgelegt. Diese sollten aber in naher Zukunft sinnvoll entwickelt und überbaut werden. Einzelne unbebaute Flächen wurden aber nicht als Grünflächen eingetragen (z.B. Eichereben, Gewerbegebiet Brunmattstr. etc.). Zudem scheint es mir schleierhaft, wie der Lindenplatz zu einer Grünfläche werden soll. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, dass in Zukunft nicht Steingärten, fremde Pflanzenarten etc. unsere Gärten dominieren. Die Kleinstrukturen mit Insektenhotels etc. als «Oasen» sind für unsere Biodiversität entscheidend und wichtig.	Nicht Eintreten Die Gartengestaltung etc. ist grossmehrheitlich Sache der privaten Grundeigentümer. Die Handlungsanweisungen stecken die Rahmenbedingungen ab und sollen zu einer Siedlungsdurchgrünung mit ökologischem Wert führen. Demnach ist das Ziel der Gemeinde, Aussenflächen ohne ökologischen Wert (z.B. Steingärten) künftig zu vermeiden. Die Prüfung der Öffnung des Erusbach wird seitens Kanton im Rahmen des Hochwasserschutzes gefordert. Bei entsprechender Ausgestaltung der Bachöffnung wird neben den ökologischen Aspekten durchaus ein Beitrag zur Standortattraktivität und Siedlungsqualität erwartet. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei ebenfalls die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten

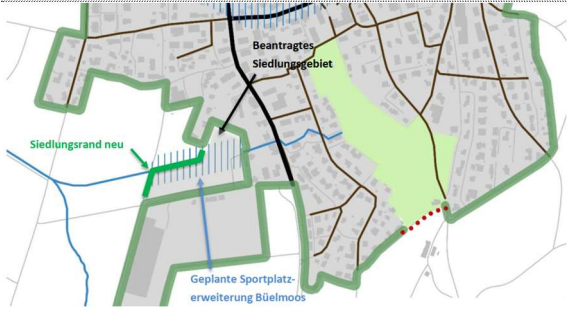
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Weiter ist es wenig sinnvoll, den Erusbach mehr zu öffnen. Eine Öffnung des Bachs wäre nur sinnvoll, wenn dieser genügend tief und mit einer üppigen Beschattung ausgestattet werden könnte.	
4.6 REL	Antrag: In der Karte zu Leitsatz 8 sollte der Schulweg von der Jurastrasse (ab # 23 in Richtung Norden) durch das Zelgli (Ab Werkhof in Richtung Süden) ersetzt werden. Begründung: Der von Ihnen eingezeichnete Weg wird zurzeit nicht als Schulweg genutzt. Zumindest sehe ich niemanden da entlang gehen.	Zustimmung. Grundsätzlich ist es möglich, dass dieser Weg aktuell wenig bis gar nicht als Schulweg verwendet wird. Aufgrund der möglichen Entwicklung nördlich der Weihermattstrasse (rechtskräftige WG-Zone, wo auch Wohnnutzung möglich ist) ist nicht auszuschliessen, dass dieser Weg künftig als Schulweg genutzt wird. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
4.7 REL	Antrag: Das REL ist mit einer klaren Stellungnahme zur Baulandplanung (Ein-, Um- und Auszongungen) zu ergänzen. Begründung: Aus einigen Dokumenten ist zu entnehmen, dass zurzeit keine zusätzlichen Einzonungen geplant sind, da diese nicht notwendig seien. Weiter gibt es Aussagen zu Bevölkerungsdichte und -Wachstum. Diese zeigen, dass die aktuellen Baulandreserven wohl unseren Bedürfnissen entsprechend vorhanden sind.	Nicht Eintreten. Die Gemeinde geht aktuell von einem anhaltenden Wachstum aus. Diese Prognosen weichen teilweise stark von den Annahmen des Kantons ab. Unter den bestehenden Gegebenheiten sind Einzonungen nur unter der Bedingung von flächengleicher Kompensation (d.h. Auszonung) genehmigungsfähig. Im Rahmen der Folgeplanung (BNO-Revision) sind sämtliche Bauzonenreserven am Siedlungsrand zu begutachten und auf eine mögliche Auszonung zu prüfen. Eine entsprechende Baulandplanung wird dann vorgenommen. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
5 Leitlinien	Antrag zu 8. Dachaufbauten / Photovoltaik:	Nicht Eintreten. Wird bereits heute so angewendet.

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Ich finde es nicht zielführend, wenn Photovoltaik als Indach-Anlage pflichtig wird. Begründung / Alternative: Ich würde es befürworten, eine Indach-Anlage zu empfehlen, jedoch nicht zu verpflichten.	Die Pflicht zur Indach-Photovoltaikanlage wird vom Gemeinderat bereits heute eingefordert, sofern eine Dachsanierung vorgenommen wird (sprich das Dach „angefasst“ wird) und sich das Gebäude in der Dorf- / Dorfkernzone befindet. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
6 REL	Antrag zu Sarmenstorf 2045, Leitsatz 3: Grundstückfläche Parzelle 412, Siedlungsgebiet ist nicht richtig abgebildet. Das Bauland, welches wir bebauen möchten, ist nicht wie bis anhin und auf allen anderen Karten als Siedlungsgebiet markiert. Begründung: Wir sind mitten in der Planung für unser Eigenheim und werden bald möglichst das Baugesuch einreichen.	Eintreten. Vgl. Begründung Punkt 1 Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Anpassung Ausdehnung Fokusgebiet Einfamilienhaus in der ersten Bautiefe
7.1 REL	Antrag: Der Leitsatz 2 ist zu ergänzen →Leistungsangebot von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben Begründung: Neben Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gibt es Sarmenstorf auch noch Industriebetriebe, welche sich durch eine Produktion von Waren von den Gewerbebetrieben unterscheiden.	Zustimmung. Gemäss den Handlungsanweisungen sollen auch künftig Industriebetriebe ihren Platz in Sarmenstorf haben. Allerdings strebt die Gemeinde nicht an, die Flächen für Industriebetriebe zu vergrössern. Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Ergänzung Leitsatz 2 mit Industriebetrieben

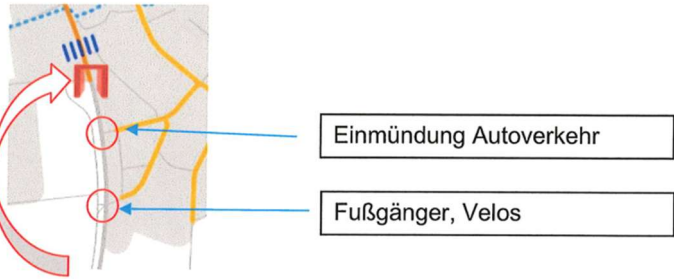
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
7.2 REL	Antrag: Die Karte zu Leitsatz 2 sollte überarbeitet werden, sodass alle Betriebe ersichtlich und unter Anwendung der gleichen Kriterien der korrekten Tätigkeit zugewiesen sind. Weiter sollten die un bebauten Flächen allesamt separat eingefärbt und aufgeführt werden und in der möglichen Entwicklung gleichwertig geprüft werden. Die Parzelle 453 ist dabei ebenfalls einzufügen. Begründung: Die Karte scheint nicht nach Bauzonen, sondern nach den Gewerbe- und Industriebetrieben eingefärbt worden zu sein. Tatsächlich gibt es nur eine Industriezone, wobei in der Gewerbezone auch kleinindustrielle Firmen angesiedelt sein können. Die Unterscheidung von Gewerbe und Industrie scheint nicht nachvollziehbar. Die Zone der Mischnutzung (rosa) macht ab dem Restaurant Ochsen in Richtung Büttikerstrasse auf der rechten Seite wenig Sinn. Es erscheint sinnvoll, wenn alle un bebauten und anders genutzten Gewerbeparzellen in einer anderen Farbe erscheinen.	Zustimmung. Grundsätzlich soll der Zielzustand 2045 abgebildet werden, d.h. wo soll zukünftig das Gewerbe angesiedelt werden? Dabei handelt es sich weniger um einzelne Betriebe, sondern um zusammenhängende Gebiete, welche weiterhin der Gewerbenutzung dienen sollen oder zu dieser transformiert werden sollen. Die einzelnen, als Gewerbenutzung gekennzeichneten Betriebe stellen eine Besonderheit in Sarmenstorf dar. Sie sollen gestärkt und erhalten bleiben. Es wurde korrekterweise festgestellt, dass sich diese von den zusammenhängenden Gewerbegebieten (z.B. Brunnmattstrasse) unterscheiden und differenziert darzustellen sind. Die aktuellen Gewerbebezonen sind zu überprüfen und ggf. entsprechend zu kennzeichnen. Entlang der Kantonsstrassen ist an den zentralen Lagen eine Mischnutzung anzustreben, um eine Wohnnutzung im Erdgeschoss zu vermeiden. Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten – Vereinfachung Lesbarkeit Karte „Arbeiten“

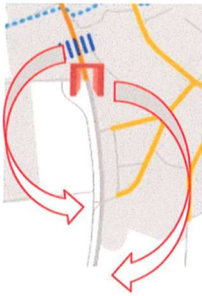
7.3 REL	Antrag: Die Handlungsanweisungen «Arbeiten» sind zu überarbeiten. Begründung: – Punkt 1: Die Industriezone ist bereits bebaut, es scheint wenig Sinn zu machen hier neue oder zusätzliche Nutzungsvorschriften zu erlassen. – Punkt 2: Die Bemerkung, dass die besondere Beachtung einer guten Eingliederung geschenkt werden soll, ist fraglich. – Bestehende Betriebe werden weiter gestärkt? Das würde bedeuten, dass die Betriebe auch heute schon gestärkt werden? Diese Stärkung war in den letzten Jahren nicht spürbar vorhanden. – Punkt 3: Wieso sollen die Gewerbestandorte auf Konfliktpotentiale geprüft werden? – Unter Punkt 4 und 5 wird eine romantische Kulisse aus Kleinstbetrieben entlang der Hauptstrassen beschrieben. Das «Lädelisterben» ist ein bekanntes Problem, sogar in grösseren Städten. Die Idee vom Co-Working Space ist eher umsetzbar.	Teilweise Eintreten Die Handlungsanweisungen „Arbeiten“ werden unter Berücksichtigung von Punkt 7.2 geschärft. Bemerkungen zu den Punkten: - Es ist nicht auszuschliessen, dass in den entsprechenden Gebieten neue oder andere Betriebe angesiedelt werden. In einem solchen Fall ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass Aspekten wie der Eingliederung mehr Beachtung als bisher geschenkt werden. - Da die Gewerbebetriebe im Wohngebiet eingebunden sind, sind Situationen absehbar, in welchen unterschiedliche Interessen aufeinanderstossen. Diese sollen frühzeitig antizipiert und Massnahmen zur Lösungsfindung her- und eingeleitet werden. Entscheid Gemeinderat: Teilweise Eintreten – Schärfung Handlungsanweisungen unter Berücksichtigung der Vereinfachung Lesbarkeit Karte „Arbeiten“
--------------------	--	---

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
8.1 REL	Antrag zur Erweiterung Fussballplatz: Wir fordern mit Nachdruck, dass die Erweiterung nicht in Richtung Wohngebiet, sondern auf der gegenüberliegenden Seite realisiert wird. Dort befinden sich bereits Industrie- und Gewerbezone, wo eine solche Nutzung weitaus verträglicher ist. Zudem ist die verkehrstechnische Erschliessung dort einfacher und ohne zusätzliche Belastung der Wohnquartiere lösbar. Begründung: Eine entsprechende Platzierung würde erhebliche Nachteile betreffend Lärmemissionen und Lichtimmissionen sowie eine Veränderung der Wohnlage (nachteiliger Immobilienwert) für die angrenzenden Bewohnerinnen und Bewohner mit sich bringen.	Teilweise Eintreten Seitens Gemeinde ist der Bedarf vorhanden, die bestehenden Fussballplätze zu erweitern. Die Fläche nördlich des Bühlmooswegs würde sich insofern eignen, dass direkt angrenzend an die bestehende Infrastruktur eine Realisierung möglich wäre. Neue Abklärungen haben ergeben, dass die Freifläche zwischen dem bestehenden Fussballplatz und der Kantonsstrasse K252 aufgrund ihrer Dimension nicht ausreicht für die Realisierung eines Fussballplatzes. Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten – Präzisierung aufgrund des effektiven Bedarfs (+ 1 Platz) – Verzicht auf Fläche zwischen bestehendem Fussballplatz und Kantonsstrasse, da gemäss neuer Abklärungen eine entsprechende Umsetzung nicht möglich ist.
8.2 REL	Antrag zur neuen Festlegung der Planungszone 5 als Einfamilienhauszone: Im Weiteren sprechen wir uns gegen die Umzonung der Planungszone 5 zu einer reinen Einfamilienhauszone aus. Ursprünglich war die Fläche als WG2-Zone vorgesehen. Mit der neuen Zonenfestlegung wird jedoch die Nutzungsdichte massiv eingeschränkt. Begründung: In einer Zeit, in der das Prinzip der verdichteten Bauweise sowohl ökologisch wie auch wirtschaftlich von hoher Relevanz ist, erscheint es nicht zielführend, solche Flächen mit geringer Ausnutzung zu versehen. Stattdessen sollte geprüft werden, ob eine höhere bauliche Ausnutzung mit kombinierter Wohn- und Gewerbenutzung (z. B. WG3 oder	Es handelt sich dabei um keine Festlegung einer Umzonung im planungsrechtlichen Sinn. Das Fokusgebiet Einfamilienhaus steht für rund zweigeschossige Gebäude mit vorwiegend Wohnnutzung. Es sind nur vereinzelte gewerbliche Nutzungen vorhanden. Die Gemeinde erachtet eine Kennzeichnung im Bereich Wohnen näher am gewünschten Zielzustand wie eine Klassierung als Gewerbegebiet. Es ist denkbar, dass die betroffenen Parzellen anschliessend einer Mischnutzung zugewiesen werden. Eine allfällige Um- oder Aufzonung ist im nachgelagerten Verfahren zu klären. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme

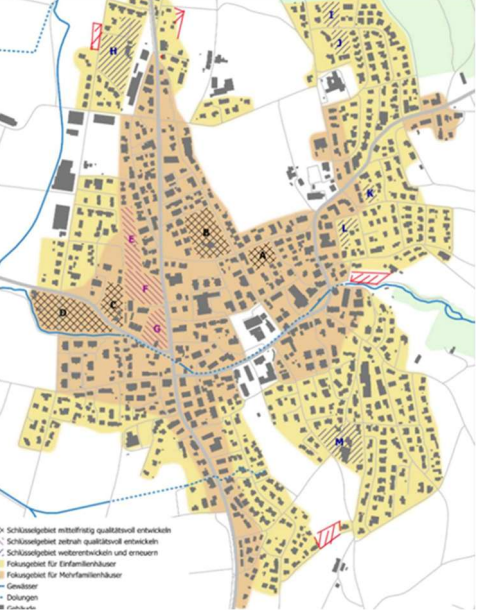
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
9 REL	Mischform) möglich ist, um den heutigen Anforderungen an nachhaltige Raumentwicklung gerecht zu werden. Antrag: Das Grundstück Kat.-Nr. 280 ist ganz - oder unter Berücksichtigung der geplanten Offenlegung des Mooskanals zumindest nordseitig - im REL als Siedlungsgebiet aufzunehmen. Begründung: Das Grundstück Kat.-Nr. 280 ist mehrseitig von Bauzonen umgeben und stellt daher augenfällig eine Baulücke dar. Die Bewertung als Baulücke wird zudem durch den Umstand verstärkt, dass mit der vorgesehenen Infrastrukturanlage „Fussballplatzerweiterung Büelmoos“ die Baulücke noch kleiner und enger würde (Zuweisung OeBA). Die Handlungsanweisung Freiraum Nr. 6 sieht zudem vor, den eingedolten Abschnitt des Mooskanals zwischen dem Siedlungsrand und dem offenen Bachverlauf zu öffnen. Wir erklären uns einverstanden, das Land für den Gewässer-raum und die Offenlegung des Mooskanals/Moosbaches zur Verfügung zu stellen, wenn die nördliche Restfläche im REL als Siedlungsgebiet und nachfolgend in der Nutzungsplanung dem Baugebiet zugewiesen wird.	Nicht Eintreten. Die Parzelle Nr. 280 ist im REL korrekterweise nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Auch der Richtplan sieht eine entsprechende Zuweisung nicht vor (Zuweisung zum Landwirtschaftsgebiet). Es ist nicht absehbar, dass mit einer Fussballplatzerweiterung die gesamte Baulücke geschlossen würde. Zudem würde die Trennung durch den Bach bestehen bleiben. Aufgrund der fehlenden Bauzonenreserven würde zudem eine Fussballplatzerweiterung nur möglich werden, wenn andernorts auf OeBA-Flächen verzichtet würde (Abtausch). Für eine entsprechende Siedlungszuweisung stehen der Gemeinde keine Flächen zur Verfügung. Entscheid Gemeinderat: Nicht Eintreten
		

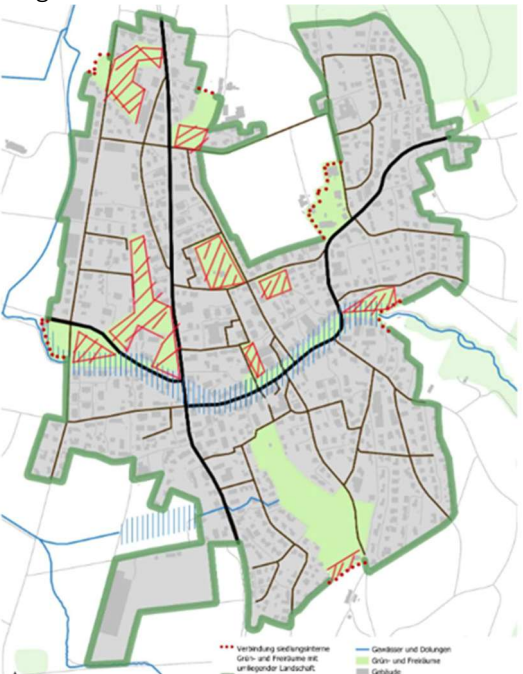
Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
10 REL	Antrag: Die Parzelle 784 ist vollständig einer Bauzone (Industrie oder Mischzone, z.B. WG4) zuzuweisen. Begründung: Die Parzelle 784 ist im aktuellen Zonenplan entlang der südlichen Grenze ca. 15m in der Landwirtschaftszone. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil der Bereich der Landwirtschaftszone seit den 70er Jahren rechtskräftig bebaut ist (Strasse, Gastank, Rampe ins UG).	Nachvollziehbar. Es ist korrekt, dass der betroffene Abschnitt durch die Strassennutzung (befestigter Untergrund) nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der Richtplan weist den betroffenen Abschnitt ebenfalls dem Landwirtschaftsgebiet zu. Die Einzonung ist mit einer flächengleichen Kompensation verbunden – die entsprechenden Flächen sind auszuzonen. Im Rahmen der BNO-Revision sind entsprechende Massnahmen zu prüfen. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme
11 REL	Antrag: Parzelle 784: Rück- resp. Umzonung von Industriezone in WG4 (würde der aktuellen Situation mit 4 Geschossen und ca. 15 m Firsthöhe am Ehesten entsprechen). Begründung: Parzelle 784 ist im Leitsatz deklariert für industrielles Gewerbe. Diese Nutzung ist wegen den umliegenden Wohnliegenschaften nicht mehr zeitgemäss.	Zustimmung. Die Zuweisung erfolgte auf Basis der aktuellen Ausgangslage. Die Anpassung erscheint unter Berücksichtigung der Lage und Umgebung zweckmässig. Entscheid Gemeinderat: Eintreten – Zuweisung zu Mischzone
12 Grundlagenbericht	Antrag: Lichtimmissionen (Störlicht) Begründung: Gemäss Grundlagenbericht werden Lichtimmissionen nur im Bereich des nat. Wildtierkorridors behandelt. Störlicht hat aber in der ganzen Gemeinde Auswirkungen.	Zustimmung. Lichtimmissionen haben Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet. Im Kapitel 2.3 wurden im Zusammenhang mit dem Wildtierkorridor jedoch die Lichtemissionen thematisiert und nicht die Lichtimmissionen im Allgemeinen? Die Lichtimmissionen (Störlicht) werden im Zusammenhang mit den BNO-Vorschriften im nachgelagerten Verfahren thematisiert, um eine adäquate Handhabung dazu zu finden. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
13.1 REL	Antrag: Einsprache gegen die Einbeziehung in das Fokusgebiet Mehrfamilienhäuser Begründung: Die unterzeichnenden Eigentümer legen Einspruch gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Fokusgebiet Mehrfamilienhäuser ein, sofern sich dadurch Konsequenzen auf ihr Eigentumsrecht ergeben. Wir sind nicht mit der Planung einverstanden, wenn dadurch nicht mehr jeder für sich frei im Verkauf seines Grundstücks inkl. Haus ist oder sogar Vorkaufsrechte geplant sind. Seit Bebauung dieser Grundstücke handelt es sich um Einfamilienhausbebauungen.	Die Zuweisung zum Fokusgebiet Mehrfamilienhäuser kommt aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zustande. Entlang der Hauptachsen werden eher Mehrfamilienhäuser angestrebt als Einfamilienhäuser. Die Zuweisung zum entsprechende Fokusgebiet hat weder planungsrechtliche Konsequenzen, noch schränkt diese die Eigentumsrechte ein. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme
13.2 REL	Antrag: Einsprache gegen das Versetzen des Ortsschildes Begründung: Auf Seite 31 des REL wird das Ortseingangsschild in Richtung Ortszentrum verschoben dargestellt. Dagegen legen wir Einspruch ein. Seit Jahren kämpfen wir hier um Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung durch Autofahrer.  Einmündung Autoverkehr Fußgänger, Velos	Ein Versetzen des Ortsschildes „Sarmenstorf“ sowie des Verkehrsschildes „Tempo 50“ ist durch das REL nicht beabsichtigt und rechtlich so auch nicht realisierbar. Die Beschilderung der Kantonsstrasse steht in der Obhut des Kantons. Der REL-Eintrag soll den Ortseingang darstellen, welcher aufgrund der umliegenden Bebauung räumlich wahrgenommen werden kann. Entscheid Gemeinderat: Teilweise Eintreten – Präzisierung Handlungsanweisung, dass dies nicht das eigentliche Ortsschild darstellt, sondern jener Ortseingang, welcher räumlich wahrgenommen wird (dies insbesondere anhand der beidseitigen Bebauung).

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
13.3 REL	Antrag: Vorschlag bei Fussgängerübergang Ende Moosgasse / Bundesstrasse Begründung: Entgegen der Planung auf Seite 31 des Räumlichen Entwicklungsbildes mit versetztem Ortsschild schlagen wir einen Fußgängerweg/Zebrastrreifen vor, der von der Moosgasse über die Fahrwangerstrasse auf den Rad- und Fussweg Richtung Fahrwangen führt. Es handelt sich um einen viel genutzten und beliebten Weg der Sarmenstorfer. 	Nachvollziehbar. Für die Kantonsstrasse ist jedoch der Kanton zuständig. Die Gemeinde besitzt entsprechend nur bedingte Handlungsmöglichkeiten. Die Klärung und allfällige Weiterverfolgung dieses Vorschlags wird durch den Gemeinderat ausserhalb des vorliegenden Verfahrens angegangen. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme
13.4 REL	Antrag: Vorschlag Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Quartierstrassen Begründung: Wir schlagen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Quartierstrassen vor, insbesondere wenn kein Fußgängerweg vorhanden ist, wie z.B. in der Moosgasse.	Nachvollziehbar. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, Quartierstrassen und kommunale Wege siedlungsorientiert zu gestalten (mit entsprechender Geschwindigkeitsbegrenzung). Es ist festzuhalten, dass an jeder Gemeindeversammlung ein Antrag zur Prüfung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer Gemeinde- oder Quartierstrasse resp. in einem ganzen Quartier eingegeben werden kann. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten, kein Handlungsbedarf auf Stufe REL
14.1 REL	Antrag: Im Leitsatz 3 - In der Einfamilienhauszone sollten alle Gebiete enthalten sein, welche aktuell in der Einfamilienhauszone sind. Uns sind folgende Gebiete aufgefallen, welche noch fehlen: Müselweg, Haselweg, Brunnmattstrasse, Wehermattstrasse. Begründung:	Vgl. Begründung Punkt 1 Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Es sollte eine präzise Aussage erkennbar sein und nicht unterschiedliche Gebiete unterschiedlich genau definiert sein.	
14.2 REL	Antrag: In der Mehrfamilienhauszone sollten alle Gebiete enthalten sein, welche aktuell in der Mehrfamilienhauszone sind. Aktuell fehlen: Schlieferli Begründung: Es sollte eine präzise Aussage erkennbar sein und nicht unterschiedliche Gebiete unterschiedlich genau definiert sein.	Vgl. Begründung Punkt 1 Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme
14.3 REL	Antrag: Die Abbildung in diesem Bereich ist nicht kongruent mit dem Bau- und Zonenplan. Es ist unklar, was die abgerundeten Gebiete für eine Bedeutung haben und wieso teilweise klare Grenzen erkennbar sind während an anderen Orten die Grenzen unklar sind.	Die Anforderungen an die Abgrenzungen im REL sind nicht dieselben wie an jene des revidierten Bauzonenplanes. Im REL erfolgt die Darstellung schematisch inkl. einer gewollten Unschärfe. Die genauen, grundeigentümerverbindlichen Festlegungen werden erst im nachgelagerten Verfahren der BNO-Revision festgesetzt. Die klareren Grenzen kommen aufgrund bestehender räumlicher Gegebenheiten zustande, wie z.B. Strasse. Entscheid Gemeinderat: Kenntnisnahme

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
		
14.4 REL	Antrag zum Leitsatz 5: Grün- und Freiräume, welche in Zukunft entwickelt werden, müssen hier nicht als solche eingezeichnet werden. Zudem ist der Lindenplatz keine Grünzone, sondern ein Parkplatz. Grünflächen, welche von aussen ins Dorf kommen. Vom Lindenberg und vom Schlierli müssen nicht durchgehend sein. Begründung: Sie sind in Zukunft keine Grünzonen mehr. Zudem haben diese Gebiete im Dorfkern keine grosse Bedeutung, da wir ja direkt in der Natur wohnen und Sarmenstorf ins Grüne	Nicht Eintreten. Die gekennzeichneten Grün- und Freiräume stellen wichtige, aktuelle Freiflächen im Zusammenhang mit der Siedlungsdurchgrünung dar. Es wäre aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wenn diese Flächen in ihrer heutigen Beschaffenheit erhalten blieben. Im Rahmen allfälliger baulichen Entwicklungen möchte die Gemeinde jene Qualitäten in die Umgebungsgestaltung einfließen lassen (als Hinweis für betroffene Grundeigentümerschaften). Entscheid Gemeinderat: Teilweise eintreten. – Anpassung Darstellung der Grün- und Freiräume – Präzisierung Handlungsanweisung zu Grün- und Freiräumen

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	eingebettet ist. 	
14.5 <i>Leitlinien</i>	Antrag zu den Einfriedungen: Vorbereiche qualitativ zu gestalten ist gut. Zaun und Abschluss sollen keine Pflicht sein und Drahtzaun soll nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten-Nutzenabwägung ist wichtig. Begründung: Diese Forderung ist wirtschaftlich nicht angemessen und soll objektweise unter einer Kosten-Nutzenabwägung betrachtet werden.	Im Bereich der rechtskräftigen Dorfkern- und der Dorfzone sollen gewisse Gestaltungsvorgaben durchgesetzt werden. Die Leitlinien werden nicht auf dem gesamten Gemeindegebiet angewendet, sondern vorwiegend im Dorfkern. Die vorhandenen örtlichen Qualitäten sollen bewahrt und weiter gestärkt werden. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
14.6	Antrag zur Parkierung:	Diskussion PK

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
<i>Leitlinien</i>	Eine Pflicht zu einer unterirdischen Parkierung ist nicht wirtschaftlich insbesondere in Zentrumsbereichen. Eine Vorgabe ist überflüssig und muss objektweise beurteilt werden. Begründung: Wir wollen bezahlbarem Lebensraum, welcher für Jung und Alt geschaffen werden soll. Dies steht im Widerspruch zu hohen Anforderungen wie z.B. der Pflicht zu einer Tiefgarage. Es braucht eine objektspezifische Beurteilung und keine allgemeine Pflicht.	Im Bereich der rechtskräftigen Dorfkern- und der Dorfzone sollen gewisse Gestaltungsvorgaben durchgesetzt werden. Die Leitlinien werden nicht auf dem gesamten Gemeindegebiet angewendet, sondern vorwiegend im Dorfkern. Die vorhandenen örtlichen Qualitäten sollen bewahrt und weiter gestärkt werden. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
14.7 <i>Leitlinien</i>	Antrag zu den Photovoltaikanlagen: Pflicht für Indach-Anlage ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden bei gleichzeitig schlechterem Wirkungsgrad, auch bei einem späteren Ersatz. Antrag: Sofern wirtschaftlich angemessen, keine Pflicht für Inlineanlage. Begründung: Wir wollen bezahlbarem Lebensraum, welcher für Jung und Alt geschaffen werden soll. Dies steht im Widerspruch zu hohen Anforderungen wie z.B. Inlinesolaranlagen, welche nach wie vor viel teurer sind als herkömmliche Solaranlagen und einen schlechteren Wirkungsgrad haben. Eine sauber gestalte aufgesetzte Anlage kann den qualitativen Anforderungen ebenfalls entsprechen.	Wird bereits heute so angewendet. Die Pflicht zur Indach-Photovoltaikanlage wird vom Gemeinderat bereits heute eingefordert, sofern eine Dachsanierung vorgenommen wird (Das Dach „angefasst“ wird) und sich das Gebäude in der Dorf- / Dorfkernzone befindet. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
14.8 <i>Leitlinien</i>	Antrag zu den qualitativen Anforderungen: Das Farbkonzept ist sehr stimmig und wie auch die abgebildeten Bauten Die Anforderungen an die Qualität sollten jedoch immer angemessen/massvoll sein. Die bestehenden öffentlichen Bauten (Mehrzweckgebäude, Gemeindeverwaltung, Schulen) und auch Plätze (Lindenplatz) sind von sehr bescheidener architektonischer Qualität und erfüllen die formulierten Anforderungen in keiner Art und Weise (auch nicht nach dem bereits bewilligten Umbau). Für private Bauherren sollten nicht höhere Anforderungen gelten als dies für öffentliche Bauten gilt. Begründung: Die formulierten Vorgaben übersteigen jedoch deutlich die qualitativen Anforderungen und führen zu hohen Baukosten, dies sich wirtschaftlich nicht tragen lassen. Es ist die Rede von bezahlbarem Lebensraum, welcher für Jung und Alt geschaffen werden soll. Dies steht im Gegensatz zu all den qualitativ hochwertigen architektonischen Bildern und Anforderungen, welche im Leitbild abgebildet und formuliert sind.	Im Bereich der rechtskräftigen Dorfkern- und der Dorfzone sollen gewisse Gestaltungsvorgaben durchgesetzt werden. Die Leitlinien werden nicht auf dem gesamten Gemeindegebiet angewendet, sondern vorwiegend im Dorfkern. Die vorhandenen örtlichen Qualitäten sollen bewahrt und weiter gestärkt werden. Für Private gelten nicht andere Vorschriften wie für öffentliche Bauten. Werden im Dorfkern neue öffentliche Bauten erstellt, sind die Leitlinien ebenfalls einzuhalten. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
14.9 <i>Leitlinien</i>	Antrag zur höheren Ausnutzung: Die bestehenden Bauzonen sollen besser genutzt werden können. Im Bericht sind keine Absichten diesbezüglich	Diskussion PK Im Bereich der rechtskräftigen Dorfkern- und der Dorfzone sollen gewisse Gestaltungsvorgaben durchgesetzt werden. Die Leitlinien werden

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	ersichtlich. In den bestehenden und allenfalls neuen Bauzonen für MFH sollten ein zusätzliches Geschoss möglich sein, die heutige Arealbonus Regelung sollte von +10% auf mindestens +20% erhöht werden können. In diesem Zusammenhang könnte auch die Anrechenbarkeit von Dachgeschossen abweichend zur heutigen Praxis berücksichtigt werden. Begründung: Die bestehenden Baulandreserven sollten bestmöglich genutzt werden. Es geht nicht darum einen kompletten Massstabssprung zu machen, sondern um eine massvolle Nachverdichtung. Die Fachingenieure sind aufgefordert, entsprechende Regelungen vorzuschlagen und dies mit Berechnungen zu hinterlegen.	nicht auf dem gesamten Gemeindegebiet angewendet, sondern vorwiegend im Dorfkern. Die vorhandenen örtlichen Qualitäten sollen bewahrt und weiter gestärkt werden. Die Nutzungsvorschriften werden im nachgelagerten Verfahren der grundeigentümerverbindlichen BNO-Revision festgelegt. Die Hinweise dazu werden jedoch projektintern festgehalten. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten, kein Handlungsbedarf auf Stufe REL
15.1 REL	Antrag: Wir regen an, dass die Gemeinde im REL beim Abschnitt Gewerbe in die Handlungsanweisungen Arbeiten' folgende Ergänzung aufnimmt: „Die Gestaltung der Übergänge zu den angrenzenden Wohnquartieren sind verträglich zu gestalten.“ Begründung: Gemäss dem REL wird der Parzellenstreifen nördlich des Brunnenwegs einerseits als Gewerbefläche und andererseits als attraktives Wohnangebot mit Fokus auf Einfamilienhäuser (Parzellen-Nrn. 1333, 1349 und 501) deklariert. Wir haben uns seinerzeit intensiv um die Planung integrativer Gebäude bemüht und stehen voll hinter der im Bericht vertretenen Sichtweise. – Das betroffene Gebiet entlang Brunnmattstrasse / Brunnenweg grenzt unmittelbar an Einfamilien- und	Kenntnisnahme. Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten.

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Reihenhausquartiere. Eine sorgfältige Ausgestaltung der Übergänge hinsichtlich Gebäudevolumen, Immissionsschutz (Lärmempfindlichkeitsstufen) sowie der Verkehrszusammensetzung (Lastwagen) ist zentral für den Erhalt der Wohnqualität der angrenzenden Wohnnutzung. – Bestehende Gewerbebauten im Gebiet zeigen, dass diesen Aspekten bisher zu wenig Rechnung getragen wurde, insbesondere im Hinblick auf das teil vorhandene Missverhältnis der Bauvolumen im direkten Vergleich zu den benachbarten Wohnbauten. – Gemäss kantonalem Richtplan ist in Übergangsbereichen, insbesondere an Zonengrenzen zwischen Wohn- und Arbeitszonen ein besonderes Augenmerk auf die städtebauliche Einbindung zu legen.	
15.2 REL	Antrag: Wir regen an, dass die Gemeinde im REL beim Abschnitt Gewerbe in die Handlungsanweisungen Arbeiten' folgende Ergänzung aufnimmt: „Die bestehende Bausubstanz soll unter geeigneten Voraussetzungen flexibel weiterentwickelt werden können, mit dem Ziel, im Sinne einer qualitätsvollen Innenentwicklung gemischte Nutzungen für Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Langfristige Leerstände von Gewerbeflächen sind zu vermeiden.“ Begründung: Gemäss dem REL wird der Parzellenstreifen nördlich des Brunnenwegs einerseits als Gewerbefläche und andererseits als attraktives Wohnangebot mit Fokus auf Einfamilienhäuser (Parzellen-Nrn. 1333, 1349 und 501) deklariert.	Eintreten. Die Handlungsanweisung „Arbeiten“ wird wie folgt ergänzt: „Die bestehende Bausubstanz soll unter geeigneten Voraussetzungen flexibel weiterentwickelt werden können, mit dem Ziel, im Sinne einer qualitätsvollen Innenentwicklung gemischte Nutzungen für Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Langfristige Leerstände von Gewerbeflächen sind zu vermeiden. Allfällig notwendige Umzonungen sind zu prüfen.“

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Wir haben uns seinerzeit intensiv um die Planung integrativer Gebäude bemüht und stehen voll hinter der im Bericht vertretenen Sichtweise. – Eine planungsrechtliche Öffnung für flexible Umnutzungen im Sinne von Wohnen und Arbeiten fördert eine nachhaltige Innenentwicklung im Bestand, ohne dass neue Infrastrukturen notwendig werden. – Die Ermöglichung gemischter Nutzungen entspricht dem heutigen Bedürfnis nach dezentralem, kleinteiligem Arbeiten (z. B. Ateliers, Co-Working, kleingewerbliche Dienstleistungen) und stärkt die Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Veränderungen. – Zwischennutzungen als Lagerflächen sind ungünstig (fehlende Belebung, drohende Verwahrlosung) – Die Vermeidung von Leerständen trägt zur Sicherung und Erweiterung des Steueraufkommens bei und entlastet die Liegenschaftseigentümer. Gleichzeitig werden Investitionen in Liegenschaften gefördert. – Nutzungsdurchmischung können ein Quartiergefüge stärken, anstatt funktionale Brüche zu erzeugen.	

Eingabe Dokument	Begehren / Begründung	Beurteilung PK / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
		 Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten
17	Antrag: Die Parzelle Nr. 1568 soll als Bauland für Einfamilienhäuser eingezont werden. Begründung: Die Parzelle ist vollständig erschlossen und ist für die Landwirtschaft kaum nutzbar. Wenn man die Situation vor Ort betrachtet, ist eine Einzonung sinnvoll und das Quartier Stegacker wäre sauber abgeschlossen.	Die Parzelle befindet sich heute ausserhalb der Bauzone und ist auch im kantonalen Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen (vgl. Punkt 16). Für die Begründung vgl. Punkt 3.3 Entscheid Gemeinderat: Nicht eintreten